

62. 1. Legitimation eines Vertreters, welcher der Kirchengemeinde für den Prozeß auf Grund des § 659 preuß. A.L.R. II. 11 von dem Konsistorium bestellt ist.

2. Ist für die Frage, ob die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes nach § 39 Ziff. 3 des preussischen Gesetzes vom 24. April 1878 in Verbindung mit § 547 Ziff. 2 Z. P.O. und § 70 Abs. 3 G.B.G. zulässig ist, die Entscheidung von Einfluß, welche in einem dem Prozesse vorausgehenden Defektenfeststellungsverfahren von der Verwaltungsbehörde getroffen ist, und wie weit kommt es dabei auf die Parteilassungen an?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juni 1904 i. S. Kirchengemeinde F. (Bekl.)  
w. D. (kl.). Rep. IV. 464/03.

I. Landgericht Landsberg a. B.

II. Kammergericht Berlin.

Zur Anschaffung einer neuen Orgel für die verklagte Kirchengemeinde waren durch eine Abendunterhaltung gegen Eintrittsgeld und demnächst auch durch Sammlungen bei den Gemeindegliedern Geldmittel aufgebracht worden. Kläger, welcher Mitglied des Gemeinderats ist, hatte sich in Gemeinschaft mit anderen Gemeinderatsmitgliedern und mit einzelnen Gemeindevertretern an den getroffenen Veranstaltungen, insbesondere auch als Sammler, beteiligt. Die aufgeführten Geldbeträge wurden an ihn abgeführt, und er zahlte sie auf ein Einlagebuch bei einer Sparkasse ein. Das Konto und das Einlagebuch lauteten auf den Namen der verklagten „Kirchengemeinde F.“ Als aber die Beschaffung der Orgel nicht zustande kam, hob Kläger den Betrag der Sammlungen wieder ab und zahlte (wie er angibt, unter Beteiligung der anderen Sammler) den Spendern ihre Beiträge zurück. Hierauf hat das königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg durch Defektenbeschluß vom 2. Mai 1902 den Kläger für verpflichtet erklärt, der verklagten Kirchengemeinde F. die abgehobenen und verteilten 296,51 M zu ersetzen. Seine auf Feststellung des Nichtbestehens dieser Verpflichtung gerichtete Klage ist in erster Instanz abgewiesen. Das Berufungsgericht hat ihr dagegen stattgegeben. Die Revision der Verklagten wurde als unzulässig verworfen aus folgenden

## Gründen:

„I. Nach § 56 Abs. 1 Z. P. O. entstand zunächst die Frage, ob für die verklagte Kirchengemeinde, deren Gemeindefkirchenrat sich geweigert hat, einen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen, in gesetzlicher Weise eine Vertretung dadurch hergestellt worden ist, daß das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg anstatt des Gemeindefkirchenrats ihr unter Berufung auf § 659 A. L. R. II. 11 einen Prozeßbevollmächtigten als Vertreter bestellt hat. In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung mußte diese Frage bejaht werden. Die fortdauernde Gültigkeit des § 659 a. a. D. ist nicht zu bezweifeln. Wenn aber diese Gesetzesvorschrift die Zulässigkeit einer derartigen Bevollmächtigung an die Voraussetzung bindet, daß es sich um „wirkliche“ Rechte der Kirche handle, so ist damit nicht die Legitimation des durch die Aufsichtsbehörde bestellten Vertreters von der im Endergebnis erfolgreichen Durchführung der Rechte der Gemeinde abhängig gemacht, vielmehr nur der Aufsichtsbehörde ein Hinweis gegeben, den sie bei der ihr allein obliegenden Prüfung der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ihres Eingreifens zu beachten hat.

Vgl. Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 21. März 1883, Entsch. desselben Bd. 9 S. 118 ff., und des Reichsgerichts vom 26. September 1883, Entsch. desselben in Zivilf. Bd. 10 S. 207 ff.

II. Die eingelegte Revision der Beklagten konnte jedoch nicht für zulässig gehalten werden, da die im Prozesse streitige Forderung nur 266,51 *M* beträgt, und keiner der beiden Fälle vorliegt, in denen gemäß § 547 Z. P. O. die Zulässigkeit des Rechtsmittels von dem Werte des Beschwerdegegenstandes unabhängig ist. Insbesondere bildet den Gegenstand des Rechtsstreits auch nicht, wie von Seiten der Beklagten behauptet wird, ein Anspruch solcher Art, daß für ihn gemäß § 39 Riff. 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts bestanden hätte. Um einen derartigen Anspruch würde es sich freilich in dem Falle handeln, wenn die Rechtsauffassung zutreffend wäre, von der das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg ausging, als es unter der Annahme, daß nach der Verordnung vom 24. Januar 1844 die Voraussetzungen für den Erlaß eines Defektenfeststellungsbeschlusses vorgelegen hätten, den Beschluß vom 2. Mai 1902 gegen den Kläger erließ. Allein wenn auch mit

der bisherigen Rechtsprechung (Striethorst, Archiv Bd. 17 S. 95 flg.; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 12 S. 143) daran festgehalten werden muß, daß die im Verwaltungswege getroffene Entscheidung insofern, als die entscheidende Behörde das Defektenfeststellungsverfahren für zulässig und damit zugleich ihre eigene Zuständigkeit für begründet hält, einer Änderung im ordentlichen Rechtswege nicht unterliegt, so sind doch die Gründe, auf denen in diesen Beziehungen die Entscheidung beruht, für den ordentlichen Richter nicht bindend. Weder können sie der sachlichen Entscheidung über das Bestehen des festgestellten Ersatzanspruches irgendwie vorgreifen, noch auch sind sie für die Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens bestimmend. Es bedurfte deshalb bei der Frage nach der Zulässigkeit der Revision und insbesondere nach der Anwendbarkeit des § 39 Ziff. 3 a. a. D. einer von dem Defektenbeschlusse unabhängigen Prüfung, ob der streitige Anspruch, dessen Nichtbestehen der Kläger im ordentlichen gerichtlichen Verfahren festgestellt wissen will, darauf beruht, daß ihm als einem öffentlichen Beamten eine Überschreitung seiner amtlichen Befugnisse oder eine pflichtwidrige Unterlassung von Amtshandlungen zur Last gelegt wird. Die Unterlage für diese Prüfung bilden allein die Parteibehauptungen, jedoch auch diese nur insofern, als Tatsachen behauptet werden. Die rechtliche Bedeutung, welche den behaupteten Tatsachen in den Parteiaussäffungen beigelegt wird, ist wiederum nicht maßgebend. Wie in anderen Fällen, in denen die Zulässigkeit der Revision von der Anwendbarkeit der §§ 547 B.P.D., § 70 Abs. 3 G.V.G. und § 39 Ausf.-Ges. abhängt, die Entscheidung darüber, ob unter der Voraussetzung der Richtigkeit des tatsächlichen Parteivorbringens es sich rechtlich um einen Anspruch handelt, der eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts begründet, nicht schon dadurch ihre Erledigung findet, daß die Partei diese Frage bejaht, so gilt dies auch in dem Falle, wenn die von dem Werte des Beschwerdegegenstandes unabhängige Anfechtbarkeit des Berufungsurteils durch Verweisung auf § 39 Ziff. 3 a. a. D. begründet werden soll.

Vgl. Urteile des Reichsgerichts, Entsch. in Zivilf. Bd. 29 S. 420 flg., Bd. 40 S. 398 flg., Bd. 46 S. 340 flg., Bd. 50 S. 396 flg.

Im vorliegenden Rechtsstreite hat nun Kläger vorgetragen, daß er bei allen zur Aufbringung von Geldmitteln für eine neue Orgel getroffenen Veranstaltungen, so schon bei der Veranstaltung der Abend-

unterhaltung, und sodann auch bei der Sammlung von Geldbeiträgen, bei der Anlegung des gesammelten Geldes und der späteren Rückzahlung an die Beitragenden, unabhängig von seiner Stellung als Kirchenältester ausschließlich als Privatmann tätig gewesen sei. Demgegenüber enthalten die Parteibehauptungen der Beklagten nichts, was die Annahme begründen könnte, daß zunächst die Veranstalter der Abendunterhaltung und sodann die Unternehmer der Sammlungen, nämlich in jenem Falle der Schullehrer des Ortes und andere Personen, bei den Sammlungen aber die einsammelnden Kirchenältesten und andere Gemeindeglieder, damit eine Angelegenheit der kirchlichen Vermögensverwaltung betrieben hätten. Nichts spricht in den Parteibehauptungen dagegen, daß es sich um eine Privatangelegenheit aller dieser Veranstalter gehandelt hat. Selbst wenn es richtig ist, daß der Pfarrer der Gemeinde von der Kanzel herab auf die Sammlung hingewiesen und nach der Sammlung von derselben Stelle aus den Spendern gedankt hat, so wurden die getroffenen Veranstaltungen dadurch noch nicht zu einem Unternehmen der Kirchengemeinde. Daß sie von dem Gemeindefkirchenrat, als dem für die vermögensrechtliche Vertretung der Gemeinde verfassungsmäßig berufenen Organe, ausgingen, oder daß sie nachträglich als Veranstaltungen der Kirchengemeinde von dieser kirchlichen Körperschaft gutgeheißen wären, hat die Beklagte nicht behauptet. Etwaige Anregungen aber, die von kirchlicher Seite her zur Veranstaltung insbesondere der Sammlungen gegeben sein mögen, machten für sich allein die Unternehmer noch nicht zu Beauftragten der Kirchengemeinde. Wie von allen anderen Sammlern, so gilt dies auch vom Kläger. Damit aber, daß der Kläger es übernahm und ausführte, die von den anderen Sammlern und von den Veranstaltern der Abendunterhaltung ihm allein anvertrauten Beträge aufzubewahren, und dadurch, daß er sie schließlich auf den Namen der Kirchengemeinde bei der Sparkasse anlegte, vermochte er, gleichviel ob er dies beabsichtigte, oder nicht, die Angelegenheit für sich allein nicht in den Bereich der dem Gemeindefkirchenrat nach §§ 13 flg. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 25. Mai 1874 zugewiesenen amtlichen Wirksamkeit hineinzuziehen. Er war darum ebensowenig als einzelnes Mitglied dieser Körperschaft mit der Angelegenheit befaßt und konnte deshalb weder amtliche Befugnisse überschreiten, wenn er die in seiner nichtamtlichen Geschäfts-

tätigkeit ausgeführte Einzahlung bei der Sparkasse rückgängig machte und das Geld den Spendern zurückerstattete, noch auch sich der pflichtwidrigen Unterlassung von Amtshandlungen schuldig machen, wenn er ein entgegengesetztes Verhalten, nämlich die Beibehaltung der Anlage und die Aufbewahrung des Einlegebuchs bei unverkürzter Einzahlung, unterließ. In allen diesen Beziehungen lag das Verhalten des Klägers auf welches von seiten der Beklagten der ihr vermeintlich entstandene Vermögensverlust zurückgeführt wird, außerhalb des Kreises der dem Kläger in seiner Eigenschaft als Kirchenältesten obliegenden Amtspflichten. Der von der Beklagten geltend gemachte Anspruch fällt demnach nicht unter die Bestimmung des § 39 Ziff. 3 des Ausführungsgesetzes; wobei unerörtert bleiben kann, ob überhaupt im Bereich der Kirchengemeinde- und Synodalordnung einem Kirchenältesten die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten zukommt.“